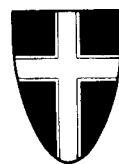


2/SN-429/ME
1 von 1

MD-2855-1 und 2/93

Wien, 11. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Ärztegesetz 1984
 geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
88-GE/19 P3
Datum: 15. NOV. 1993
Von/rat: 15. Nov. 1993

St. Poensgen

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

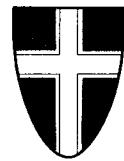
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

H. Peischl

Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, RathausTelefonnummer **40 00-82124****MD-2855-1 und 2/93****Wien, 11. November 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984
geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 21.101/29-II/D/14/93

**An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz**

**Auf das Schreiben vom 22. Oktober 1993 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß die für die Begutachtung eingeräumte Frist unverhältnismäßig kurz bemessen ist. Im Hinblick darauf, daß das Ärztegesetz zu den wichtigsten Gesetzen im Gesundheitsbereich gehört, kann für eine Beurteilung derart umfangreicher Änderungen eine Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen als nicht ausreichend angesehen werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 1:

Es erscheint im Hinblick auf das EWR-Recht nicht erforderlich, die Bezeichnung "praktischer Arzt" durch die Bezeich-

- 2 -

nung "Arzt für Allgemeinmedizin" zu ersetzen. Die Feststellung, daß "praktischer Arzt" und "Arzt für Allgemeinmedizin" Synonyme sind, wäre ausreichend. Die Bezeichnung "praktischer Arzt" ist im österreichischen Sprachgebrauch seit vielen Jahren verankert und es ist nicht einzusehen, warum diese Bezeichnung plötzlich durch einen neuen Begriff ersetzt werden muß.

Zu § 3a Abs. 1:

Der Berechtigungsumfang der approbierten Ärzte ist im Gesetz nicht umschrieben. Im übrigen stellt sich die Frage, ob Rechtsträger von Krankenanstalten verpflichtet sind, approbierte Ärzte für eine Turnausbildung aufzunehmen, zumal es derzeit in Wien über 2.000 arbeitslose Jungmediziner gibt, die auf einen Turnusplatz warten.

Zu den §§ 6 Abs. 7, 6a Abs. 8, 6b Abs. 8, 7 Abs. 4 und 7a Abs. 7:

Diese Bestimmungen sind eher unklar, da es etwa möglich wäre, mit einer Kernarbeitszeit von 21 Stunden und einer vermindernden Zahl von Nachtdiensten eine Teilbeschäftigung zu gestalten. Diese Teilbeschäftigung würde allerdings bei der Stadt Wien kaum wesentlich von einer Vollbeschäftigung abweichen. Unklar bleibt, in welchem Ausmaß dann etwa eine einjährige Teilbeschäftigung anrechenbar sein würde. In Ermangelung einer klaren Regelung erscheinen die Probleme daher vorprogrammiert.

Zu § 11a Abs. 3:

Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung sollte ein amtsärztliches Zeugnis vorgesehen werden.

Zu § 11a Abs. 9:

Im letzten Satz in der zweiten Zeile hätte es richtig "Auskünfte" zu lauten.

- 3 -

Zu § 17 Abs. 2 und Abs. 5:

Da § 17 Abs. 1 auf die Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes und nicht auf eine Tätigkeit in einer Krankenanstalt abstellt, erscheint es im Hinblick auf das Grundrecht der Erwerbsfreiheit verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, daß der örtliche Bedarf als Voraussetzung für die Erlangung einer Bewilligung festgelegt wird. Die Regelung sollte daher auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1992, Zl. G 338/91-16, Bedacht nehmen.

Zu § 32 Abs. 6:

Hier sollte der entsprechende Personenkreis auf die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten des Arztes erweitert werden.

Zu § 49 Abs. 2:

Zur Klarstellung wird angeregt, der Wortfolge "im Vorstand (§ 51 Abs. 1)" die Wortfolge "nach dem d'Hondtschen Verfahren" anzufügen.

Zu § 59 zweiter Satz:

Hier fehlt die Bezeichnung "Abs. 1".

Zu § 83 Abs. 3 Z 6:

Es sollte klargestellt werden, daß unter "diese Aufgaben" die in den Z 1 bis 5 angeführten Aufgaben zu verstehen sind.

Zu § 95 Abs. 2 Z 5:

Hier sollte es richtig heißen: "Der disziplinären Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen,".

Zu § 95 Abs. 2 Z 6:

In der Bestimmung werden lediglich Begehungs- und Unterlassungsdelikte berücksichtigt. Für den Lauf der Verjährung sind jedoch Dauerdelikte von besonderer Bedeutung. Der Zeitpunkt für eine Anzeige des Disziplinaranwaltes könnte in

- 4 -

solchen Anlaßfällen an jenen Zeitpunkt geknüpft werden, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Zu § 100 Abs. 1:

Die Wortfolge "mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens" sollte im Sinne des Legalitätsprinzips konkretisiert werden. Andernfalls wäre eine Bestimmung zu wählen, die deutlich macht, daß die Strafprozeßordnung 1975 subsidiär mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden ist, als sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt.

Zu Art. III Abs. 4:

Es sollte statt "in der Fassung des Art. I Z 72 bis 79" richtig "in der Fassung des Art. I Z 66 bis 71" lauten.

Zu Art. IV Abs. 1 und 2:

Hier hätte es jeweils "Art. III Abs. 1" zu lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor